

# **FINMA\_VERSICHERUNGSRECHT 20050922\_d\_fr\_o\_01 vom 22. September 2005**

FINMA Versicherungsrecht, 2005-09-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma\\_versicherungsrecht\\_20050922\\_d\\_fr\\_o\\_01](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma_versicherungsrecht_20050922_d_fr_o_01)

FR: FINMA\_VERSICHERUNGSRECHT 20050922\_d\_fr\_o\_01 du 22 septembre 2005

IT: FINMA\_VERSICHERUNGSRECHT 20050922\_d\_fr\_o\_01 del 22 settembre 2005

## **Erwägungen**

### **E. 18**

Juni 2002 zu Protokoll, das Auto verfüge über eine Klimaanlage, einen Radio-CD-Wechsler, einen Tempomat, einen Bordcomputer und spezielle Felgen. Wann, wo, von wem und für welchen Aufpreis dieses Zubehör angebracht wurde, ist nicht ersichtlich und wird vom Berufungskläger auch nicht ansatzweise dargelegt. Die Berechnung des Fahrzeugexperten ist daher auch in diesem Punkt nicht zu beanstanden. Bezüglich des Zinses stellt der Hof fest, dass die Berufungsbeklagte spätestens ab 10. August 2002 über alle notwendigen, schriftlichen Informationen verfügte, um sich von der Richtigkeit des Anspruchs überzeugen zu können (vgl. act. 35, Einreichung des Schreibens der KAM). Der Zins von 5 % ist demnach ab 1. September 2002 geschuldet. B. a) Die Berufungsbeklagte bringt vor, die Vorinstanz habe es unterlassen, die ihr zugesprochene Parteientschädigung betraglich festzusetzen. Aus dem erstinstanzlichen Urteil ergeht, dass die Gerichts- und übrigen Parteikosten dem Berufungskläger auferlegt werden. b) Festsetzungsbehörde ist derjenige Richter, der die Kostenverteilung endgültig vorgenommen hat; handelt es sich um eine andere Kollegialbehörde als das Kantonsgericht oder eine seiner Abteilungen, so ist es ihr Präsident (Art. 12 PKT). Die detaillierte Kostenliste muss der Festsetzungsbehörde innert 40 Tagen seit der Zustellung des Urteilsdispositivs über die Parteikostenverteilung eingereicht werden. Ist die Parteikostenverteilung aber Gegenstand

- 15 - eines Rekurses oder hat sie das Kantonsgericht oder eine seiner Abteilungen vorgenommen, so beträgt die Frist zur Einreichung 10 Tage seit der Zustellung des Urteilspruchs (Art. 11 PKT). c) Vorliegend nimmt der L Appellationshof die Kostenverteilung endgültig vor, so dass er auch für die Festsetzung einer allfälligen Parteientschädigung zuständig ist. In diesem Punkt ist die Anschlussberufung abzuweisen. 9. a) Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend — der Berufungskläger obsiegt grösstenteils, die Anschlussberufung der Berufungsbeklagten wird abgewiesen — sind die Parteikosten der ersten und zweiten Instanz der Berufungsbeklagten aufzuerlegen. Die Gerichtskosten der ersten Instanz wurden auf Fr. 2'400.-- (Gerichtsgebühr: Fr. 2'100.--; Auslagen: Fr. 300.--) festgesetzt. Für das Berufungsverfahren werden sie auf Fr. 1'933.-- (Gerichtsgebühr: Fr. 1'800.--; Auslagen: Fr. 133.--) festgesetzt und vom Kostenvorschuss der y Allgemei- ne Versicherungen bezogen. b) Die Behörde berücksichtigt bei detaillierter Festsetzung der als Parteikosten geschuldeten Anwaltshonorare insbesondere die unter gewöhnlichen Umständen zur Führung des Prozesses notwendige Zeit und die auf dem Spiel stehenden Interessen (Art. 2 Abs. 3 PKT). Die als Parteikosten geschuldeten Honorare werden aufgrund eines Stundentarifs von Fr. 200.-- festgesetzt (Art. 4 PKT). Gestützt auf die Akten und die eingereichte Kostenliste von Rechtsanwalt Sahli scheint ein zeitlicher Aufwand von ungefähr 58 Stunden (zu Fr. 200.--) angemessen. Unter Berücksichtigung der

Besprechungen mit dem Klienten , der abgefassten Rechtsschriften, der Gerichtsverhandlungen, deren Vorbereitung sowie der üblichen Auslagen werden die als Parteikosten geschuldeten Anwaltskosten des Berufungsklägers somit auf Fr. 12'418.40 (Honorar: Fr. 11'600.--; Korrespondenz: Fr. 400.--; Auslagen: Fr. 418.40), zuzüglich 7.6 % Mehrwertsteuer von Fr. 943.80, festgesetzt. und gestützt auf Art. 92 Abs. 1 lit. a GOG sowie Art. 21 des Reglements für das Kantonsgericht auf dem Zirkulationsweg,

-16- erkannt: L Die Berufung wird teilweise gutgeheissen und das Urteil des Zivilgerichts des Sensebezirks vom 11. März 2004 abgeändert. Es lautet neu wie folgt: 1. Die Klage wird teilweise gutgeheissen. 2. Die Y Allgemeine Versicherungen wird verpflichtet, X einen Betrag von Fr. 16'112.45.-- nebst Zins zu 5 % seit dem 1. September 2002 auf Fr. 15'050.-- und seit dem 1. August 2001 auf Fr. 1'062.45 zu bezahlen. H. Die Anschlussberufung wird abgewiesen. HI. Die Parteikosten der ersten und zweiten Instanz werden der Y Allgemeine Versicherungen auferlegt. Die Gerichtskosten der ersten Instanz wurden auf Fr. 2'400.-- (Gerichtsgebühr: Fr. 2'100.--; Auslagen: Fr. 300.--) festgesetzt. Für das Berufungsverfahren werden sie auf Fr. 1'933.-- (Gerichtsgebühr: Fr. 1'800.--; Auslagen: Fr. 133.--) festgesetzt und vom Kostenvorschuss der y Allgemeine Versicherungen bezogen. Die als Parteikosten geschuldeten Anwaltskosten von X werden auf Fr. 13'362.20 festgesetzt (MWSt von Fr. 943.80 inbegriffen). Freiburg, 22. September 2005/swo Dieses Urteil wird Rechtsanwalt Sahli und der Genera Allgemeine Versicherungen je durch eingeschriebenen Brief gegen Empfangsbestätigung, sowie dem Zivilgericht der Sense durch einfachen Brief zugestellt. Die Akten (Zivilakten ZG 01-33, I. - IV.) werden dem Zivilgericht der Sense nach Eintritt der Rechtskraft übermittelt. Die Gerichtsschreiberin Der Präsident

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.